

## LEITFADEN

# GoBD-konforme Rechnungsstellung mit Word und Excel: Darauf müssen Sie achten



Microsoft Office mit seinen Programmen Word, Excel oder PowerPoint gehört zum Inbegriff der elektronischen Datenverarbeitung. Die Programme sind aus den Büros von Unternehmen aller Größen nicht mehr wegzudenken. Insbesondere Word und Excel eignen sich für vielfältige Aufgaben im Büroalltag, wie zum Beispiel zur Rechnungsstellung. Allerdings müssen Unternehmer einige wichtige Aspekte beachten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein und im Sinne der GoBD zu handeln.

## Rechnungsstellung und mehr: Was ist mit Word und Excel möglich?

Word und Excel werden nicht nur für die Rechnungsstellung genutzt. Sie dienen auch für viele weitere Arbeiten im Büroalltag. Dazu zählen:

- Briefe
- Notizen
- Verträge
- Übersichten
- Lieferscheine
- Einsatzpläne

Die leichte Bedienbarkeit und die praktischen Funktionen wie das automatische Erstell- und Speicherdatum, die Formeln und die Möglichkeit der Verknüpfung von Dateien untereinander haben zu ihrem Erfolg und der Beliebtheit beigetragen.

### !! Wichtig:

Mit der Einführung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gibt es allerdings **Einschränkungen in der Nutzung**. Alle Belege, Dokumente und Buchungsvorgänge müssen ab dem 01.01.2015 geprüft werden, ob sie den Vorgaben der GoBD entsprechen.

## Ist die Rechnungsstellung mit Word und Excel GoBD-konform?

Um es kurz zu machen: Die Rechnungsstellung mit Word und Excel ist im Normalfall nicht GoBD-konform. Eine GoBD-konforme Arbeitsweise umfasst den Einsatz von Software gemäß GoBD, eine revisionssichere Archivierung und eine vollständige Verfahrensdokumentation.

Eine revisionssichere Archivierung bedeutet, dass ein einmal gespeichertes Dokument nicht mehr verändert oder gelöscht werden darf. Wird das doch gemacht, müssen diese Veränderungen dokumentiert werden, damit sie der Betriebsprüfer einsehen kann. Der Unternehmer muss alle Prozesse dokumentieren, in denen gebucht wird oder aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Dokumente erstellt werden. Tut er das nicht, kann der Prüfer bei einer Betriebsprüfung die Buchführung verwerfen und Zuschätzungen vornehmen.

## Was muss ich machen, um GoBD-konform Rechnungen mit Word und Excel zu erstellen?

Die GoBD unterscheiden zwischen zwei Formen der generierten Rechnungen und anderen Belegen, nämlich zwischen Papierbelegen und elektronischen Belegen.

1. **Papierbelege** sind per Hand oder Schreibmaschine erstellte Belege. Aber auch mit einem Textverarbeitungsprogramm (z.B. MS Word) oder einer Tabellenkalkulation (z.B. MS Excel) erstellte Rechnungen gelten als Papierbelege, wenn nach dem Ausdruck das Dokument nicht gespeichert wird. Die verwendete Maske oder Dokumentenvorlage muss mit den Inhalten der nächsten Rechnung überschrieben werden.
2. Als **elektronische Belege** gelten mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellte Rechnungen, die gedruckt und separat abgespeichert werden oder wenn die Rechnungserstellung im Datenverarbeitungssystem mit Druck und Archivierung erfolgt.

## Wie muss ich mit den Belegen umgehen?

- **Rechnungen in Papierform:** Bei den Rechnungen in Papierform muss nur sichergestellt werden, dass auch tatsächlich alle Rechnungen in die Buchführung einfließen.
- **Elektronische Rechnungen:** Gilt das erstellte Format als elektronisch (gespeicherte Word-/Excel-Rechnung), ist eine Aufbewahrung der Rechnung nur in Papierform nicht mehr zulässig. Die Speicherung muss zusätzlich GoBD-konform erfolgen. Hier sind die folgenden Vorschriften zu beachten:
  - Nachvollziehbarkeit
  - Nachprüfbarkeit
  - Vollständigkeit
  - Richtigkeit
  - Zeitgerechtheit
  - Ordnung
  - Unveränderbarkeit

Elektronische Rechnungen müssen diese Vorschriften einhalten, um GoBD-konform zu sein. Sonst können sie von einem Betriebsprüfer beanstandet werden. Die elektronischen Dokumente müssen also revisionssicher aufbewahrt und archiviert werden.

## Wie kann ich eine revisionssichere Archivierung sicherstellen?

Für eine revisionssichere Archivierung reicht es nicht, die Datei in einem normalen Dateimanager wie Windows Explorer zu speichern. Es muss zwingend ein **Dokumentenmanagementsystem (DMS)** oder

eine **Online-Archivierung** genutzt werden, um die Unveränderbarkeit sicherzustellen. Da die GoBD keine Aussage zur Speicherung auf einem eigenen Computer oder Server (on premise) oder in der Cloud (online) treffen, sind beide Optionen möglich.

#### **Achtung!**

Das bedeutet, dass man in jedem Fall eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn man Rechnungen mit einer Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation (z. B. Word, Excel) erstellt, ohne mit einem DMS oder direkt mit einer GoBD-konformen Buchhaltungssoftware zu arbeiten.

Mit einer Buchhaltungssoftware auf der sicheren Seite, wenn ...

Wenn Sie Ihre Buchhaltung elektronisch erledigen, sollten Sie in jedem Fall auf eine Buchhaltungssoftware zurückgreifen. Damit sind Sie auf der sicheren Seite, wenn diese Software GoBD-konform ist. Im Zweifelsfall fragen Sie dazu den Hersteller. Die meisten Produkte werben allerdings direkt damit.

Wenn Sie bereits eine Buchhaltungssoftware im Einsatz haben, können Sie anhand der folgenden Kriterien selbst testen, ob sie den GoBD-Richtlinien entspricht. Das muss die Software können:

- Sichere Aufbewahrung
- Unveränderbarkeit
- Unverlierbarkeit
- Vollständigkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Auffindbarkeit
- Zeitgerechte Erfassung
- Zeitgerechte Buchung
- Tägliche Kassenführung
- Jederzeitige Kassensturzfähigkeit
- Maschinelle Auswertbarkeit
- Datenzugriff der Finanzbehörde
- Internes Kontrollsystem
- Verfahrensdokumentation

Word und Excel bieten diese Voraussetzungen nicht. Sie scheitern bereits daran, unveränderbar zu sein. Das macht einen Teil ihres Charmes aus, Dokumente und Dateien bearbeiten zu können. Aus dem Büroalltag sind sie sicherlich nicht mehr wegzudenken. Für Ihre elektronische Buchhaltung sollten Sie allerdings andere Werkzeuge nutzen, wenn Sie nicht mit Papierbelegen hantieren möchten.

---

**Autor:** Lexware Redaktion & Wolfgang Macht

**Quelle:** [www.lexware.de/wissen-tipps](http://www.lexware.de/wissen-tipps)